



Vollstationäre Pflege

Stand: 01.05.2021

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	38,50 €	49,36 €	65,54 €	82,40 €	89,96 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	1,59 €	1,59 €	1,59 €	1,59 €	1,59 €
Unterkunft täglich	13,34 €	13,34 €	13,34 €	13,34 €	13,34 €
Verpflegung täglich	11,64 €	11,64 €	11,64 €	11,64 €	11,64 €
Investitionskosten täglich EZ*	18,84 €	18,84 €	18,84 €	18,84 €	18,84 €
Gesamtkosten täglich	83,91 €	94,77 €	110,95 €	127,81 €	135,37 €
Gesamt monatlich**	2.552,54 €	2.882,90 €	3.375,10 €	3.887,98 €	4.117,96 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil gesamt monatlich	2.427,54 €	2.112,90 €	2.113,10 €	2.112,98 €	2.112,96 €

* Einzelzimmer; Bei Nutzung eines Doppelzimmers wird 18,84 Euro pro Tag (573,11 Euro pro Monat) weniger berechnet

** Tagessatz x 30,42

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	38,50 €	49,36 €	65,54 €	82,40 €	89,96 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	1,59 €	1,59 €	1,59 €	1,59 €	1,59 €
Unterkunft täglich**	13,34 €	13,34 €	13,34 €	13,34 €	13,34 €
Investitionskosten täglich	18,84 €	18,84 €	18,84 €	18,84 €	18,84 €
Gesamtkosten täglich	83,91 €	94,77 €	110,95 €	127,81 €	135,37 €
Maximal Tage	40	32	24	19	18
Maximal Gesamtkosten	3.356,40 €	3.032,64 €	2.662,80 €	2.428,39 €	2.436,66 €
Abzügl. Pflegekasse*	Kein Anspruch	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Abzügl. Investitionskosten**	Kein Anspruch	602,88 €	452,16 €	357,96 €	339,12 €
Eigenanteil täglich	83,91 €	24,98 €	24,98 €	24,98 €	24,98 €

* Es besteht ein genereller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2–5 (maximal 8 Wochen, bis 1.612 €). Der Betrag kann sich aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege um 1.612 € erhöhen (auf 3.224 € pro Kalenderjahr).

** vom Bewohner selbst zu zahlen; Investitionskosten können Kreisabhängig vom Sozialamt übernommen werden.



Anmerkung Stationär:

- Zur weiteren Finanzierung der Kosten muss das eigene Einkommen (Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, etc.) eingesetzt werden.
- Sollte das eigene Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen und existiert auch kein Vermögen über einen Schonbetrag von 10.000 € bzw. 15.000 € für Ehepaare hinaus, kann die Einrichtung zunächst einen Antrag auf Pflegegeld stellen.
Pflegegeld (maximal): Einzelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten EZ | Doppelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten DZ
- Reicht auch der Pflegegeldzuschuss nicht aus, muss beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt werden. Hierfür liegt der Vermögensschonbetrag bei: 5.000 € für Alleinstehende | 10.000 € für Ehepaare
- Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, müssen Sie den Antrag auf Pflegegeld- bzw. vollständige Kostenübernahme bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle beantragen. Das Sozialamt übernimmt in diesem Fall keine Kosten.
- Zudem können Sie vor Einzug einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem beliebigen Bestatter abschließen, dieser zählt nicht zum Gesamtvermögen. Auf Gültigkeit besteht keine Gewähr, aufgrund teilweiser rückwirkender Preisnachverhandlung.